

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Aachen (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.09.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 17.09.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Aachen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Aachen erhebt eine Vergnügungssteuer.

(2) Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease, Peepshows, Tabledances und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
3. Sex- und Erotikmessen
4. Ausspielungen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, sofern sie nicht nach dem Spielbankengesetz von Nordrhein-Westfalen (SpielbG NW) von der Vergnügungssteuer befreit sind;
5. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Apparaten, mit denen vergleichbare Veranstaltungen ermöglicht werden,
 - a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b. an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Internet-Cafes, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch- Screen- Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind/ist

1. Familienfeiern und Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. die Benutzung von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
5. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
6. der Einsatz von Personalcomputern oder anderen Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 5, wenn dieser im Rahmen von Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfolgt oder dieser der Aus- und Weiterbildung (z.B. innerhalb der Jugend- und Altenpflege) dient.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er oder Dritte im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Veranstaltungsfläche, Entgelt, Spielumsatz

(1) Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Sachleistungen, Kleideraufbewahrung und Programme sowie eines festgelegten Mindestverzehrs.

(3) Spielumsatz ist die Gesamtsumme der eingesetzten Geldbeträge.

II. Steuermaßstab und Steuersatz

§ 5 Strip-tease, Peepshows, Tabledances und Darbietungen ähnlicher Art, Sex- und Erotikmessen

Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Die Steuer beträgt für jede einzelne Veranstaltung für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 15,00 €

§ 6 Pornographische und ähnlichen Filme oder Bilder

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird die Steuer nach der Roheinnahme erhoben. Als Roheinnahme gelten die vom Veranstalter von den Teilnehmern für die Vorführung erhobenen Entgelte. Der Steuersatz beträgt 23 vom Hundert des Entgeltes.

(2) Die Abrechnung des Entgeltes sowie die Selbstberechnung der Steuer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen. Wird kein Entgelt für die Vorführung erhoben, beträgt die Steuer pro Tag für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 15,00 €.

(3) Für das Halten von Geräten für das Vorführen von pornographischen Filmen und Bildern in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 € je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichen Betrachtungsgeräten.

§ 7 Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, sofern sie nicht nach dem Spielbankengesetz von Nordrhein-Westfalen (SpielbG NW) von der Vergnügungssteuer befreit sind

Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 beträgt die Steuer pro Tag für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 500,00 €.

§ 8 Apparate

(1) Für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach der Summe der von den Spielern je Spielhalle/ sonstigen Ortes des Veranstalters zur

Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (Spieleinsatz). Die Steuer beträgt 6,5 vom Hundert des Spieleinsatzes.

(2) Für die Benutzung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5a) einschließlich
Personalcomputer 45,00 €
- b) an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 b) bei
 - a. Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 €
 - b. Personalcomputer ohne Gewinnmöglichkeit
 - I. mit Multimediaausstattung (wie Joystick, Soundkarte, Soundboxen / vorinstallierten Spielen 26,00 €
 - II. ohne Multimediaausstattung / vorinstallierten Spielen und überwiegender Spieldatenverarbeitung (über 50%) 13,00 €
 - III. ohne Multimediaausstattung / vorinstallierten Spielen und geringfügiger Spieldatenverarbeitung (bis 50%) 4,00 €.

Besitzt ein Apparat mehrere Spieldatenverarbeitungen, so gilt jede dieser Spieldatenverarbeitungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieldatenverarbeitung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 9 Abweichende Besteuerung

(1) Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn mindestens ein Entgelt von 1,00 € pro Person erhoben wird. Der Steuersatz beträgt 23 vom Hundert des Entgeltes. Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2 vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats. Wird für eine Veranstaltung die Besteuerung nach Satz 1 beantragt, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekannt zu geben.

(2) Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 eine Besteuerung nach dem Spielumsatz erfolgen. Der Steuersatz beträgt 5,75 vom Hundert des Spielumsatzes. Der Antrag ist vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu stellen. Ein Wechsel zur Besteuerung nach § 7 ist frühestens nach 12 Veranstaltungsmonaten möglich.

(3) Die Abrechnung des Entgelts nach Abs. 1 bzw. des Spielumsatzes nach Abs. 2 sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2 innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats zu erfolgen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Entstehung

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist in den Fällen der §§ 5, 6 (Abs. 2 Satz 2) und 7 innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2) ist die Steuer am 15. des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten.

(3) Die Steuer ist in den Fällen der § 6 Abs. 3 am 15. des jeweiligen Kalendermonats zu entrichten.

(4) Wird die Steuer nach § 6 (Abs. 1) berechnet, so ist diese bei Abgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung durch die Stadt gilt als formloser Steuerbescheid.

(5) Die Steuer in den Fällen des § 8 Abs. 2 ist am 15. des jeweiligen Kalendermonats zu entrichten.

(6) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12 Sicherheitsleistungen

Die Stadt ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 13 Anzeige- und Erklärungspflichten

(1) Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 sind spätestens sieben Werktagen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Aachen, Fachbereich Steuern u. Kasse, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens sieben Werktagen vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.

(4) Zur Anmeldung ist sowohl der Veranstalter, der Inhaber der Spielhallen- oder Aufstellerlaubnis als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wurde, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(5) Die endgültige Einstellung von Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2 ist innerhalb eines Monats bei der Stadt Aachen, Fachbereich Steuern u. Kasse, anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.

(6) Der Halter der Apparate im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 hat sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Apparates bei der Stadt Aachen, Fachbereich Steuern u. Kasse, anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Gerätename, die Gerätenummer und die Zulassungsnummer mit anzugeben. Die Anzeige ist der Stadt bis zum 10. Tag des folgenden Monats einzureichen. Dies gilt auch für einen Apparteauaustausch nach § 8 Abs. 2. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(7) Der Spieleraufwand nach § 8 Abs. 1 ist je Spielhalle / sonstigen Ortes der Veranstaltung der Stadt auf amtlichen Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkausdrucke) bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen.

(8) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können formlos oder zur Niederschrift abgegeben werden, soweit diese Satzung im einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners, einer eventuellen Steuerfreiheit nach § 2 und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 4 - 9 erforderlich sind.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht

(1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Fachbereichs Steuern u. Kasse der Stadt Aachen zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Erklärungen unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

(2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

(3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Aachen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 16 Straftaten, Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 13 und 15 können gemäß § 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 17 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22 a des Kommunalabgabengesetzes NRW anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aachen vom 01.04.2006 in der Fassung des 6. Nachtrages vom 07.07.2010 außer Kraft.